

Zuständigkeitsordnung

vom 02.11.2009

- 1. Änderung vom 15.12.2020**
- 2. Änderung vom 16.04.2024**
- 3. Änderung vom 18.11.2025**

Zuständigkeitsordnung

PRÄAMBEL

Der Rat der Gemeinde Windeck hat auf Grund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) am 02.11.2009 nachstehende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Rat

- (1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde Windeck zuständig, soweit sie nicht in der GO, anderen Rechtsvorschriften der Hauptsatzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss einem Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen sind.
- (2) Im Einzelfall kann der Rat an Stelle des an sich zuständigen Ausschusses entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und der Ausschuss vor der nächsten Ratssitzung nicht mehr tagt.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:
 - a. Haupt- und Finanzausschuss
 - b. Rechnungsprüfungsausschuss
 - c. Betriebsausschuss
 - d. Wahlausschuss
 - e. Wahlprüfungsausschuss
 - f. Ausschuss für Zukunft und Entwicklung
 - g. Ausschuss für Gesellschaft und Generationen
- (2) Die Zuständigkeit der Ausschüsse ergibt sich aus der GO und den besonderen gesetzlichen Vorschriften sowie den nachfolgenden Bestimmungen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches im Einzelfall die Entscheidung des Bürgermeisters zu übertragen.

§ 3

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss berät alle Angelegenheiten, die nicht Fachausschüssen zugewiesen sind, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- (2) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Haupt- und Finanzausschuss unabhängig von der Zuständigkeit der Fachausschüsse beraten, bevor sie dem Rat zugeleitet werden,
- (3) Bei Zuständigkeitsstreitigkeiten und sonstigen Meinungsverschiedenheiten zwischen Ausschüssen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss, sofern dieser Beteiligter ist, der Rat.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über
 - a) die Einleitung und Durchführung einer Vergabe, deren geschätzter Auftragswert 50.000,- € netto überschreitet (Beschaffungsbeschluss), sofern nicht die Zuständigkeit eines anderen Fachausschusses gegeben ist,
 - b) die Stundung von Geldforderungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters nach § 12 Abs. 2 Buchst. d) gegeben ist,
 - c) den Erlass von Geldforderungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters nach § 9 Abs. 2 Buchst. f) gegeben ist,
 - d) alle Maßnahmen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten in Führungsfunktion zur Gemeinde verändern,
 - e) die Anerkennung von Wohnungen als Dienst- und Werkdienstwohnung,
 - f) alle persönlichen Angelegenheiten des Bürgermeisters, die nicht dem Rat vorbehalten sind,
 - g) die entgeltliche Mitgliedschaft in öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Organisationen sowie über die Wahl der Vertreter in diesen Organisationen, sofern hierfür nicht nach besonderen Vorschriften ein Ratsbeschluss erforderlich ist,
 - h) den An- und Verkauf von Grundstücken, soweit der Kauf- bzw. Verkaufspreis den Betrag von 50.000,- € übersteigt,
 - i) Vermietungen und Verpachtungen sowie Anmietungen und Anpachtungen sofern der jährliche Miet- bzw. Pachtzins 50.000,- € übersteigt,
 - j) die Erhebung einer Klage bei Gericht bei einem voraussichtlichen Streitwert von über 50.000,- €,

- k) den Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche zivil- und arbeitsrechtlicher Art, sofern die Differenz zwischen Forderung und Vergleich 3.000,- € übersteigt,
 - l) Anregungen und Beschwerden nach § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Windeck.
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss ist unverzüglich zu informieren, soweit der beschlossene Kostenrahmen bei Vergaben gem. § 3 (4) lit. a um mehr als 25 % des geschätzten Ursprungswertes überschritten wird.

§ 4

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm nach § 59 Abs. 3 und § 101 GO NRW übertragenen Aufgaben wahr.

§ 5

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss nimmt die ihm nach der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) und der Betriebssatzung für die Gemeindewerke Windeck zugewiesenen Zuständigkeiten wahr, soweit nicht gemäß § 41 GO und § 4 EigVO die Zuständigkeit des Rates gegeben ist.
- (2) Die Betriebssatzung regelt auch die Zuständigkeiten der Betriebsleitung. Die Festlegungen in der Betriebssatzung sind gegenüber denen dieser Zuständigkeitsordnung vorrangig.

§ 6

Ausschuss für Zukunft und Entwicklung

- (1) Der Ausschuss für Zukunft und Entwicklung berät über
 - a) die allgemeinen Angelegenheiten des Städtebaues und insbesondere über vorbereitende und die verbindliche Bauleitplanung. Hier trifft der Ausschuss für Zukunft und Entwicklung alle verfahrensleitenden Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren sowie in den Satzungsverfahren auf der Grundlage des BauGB und legt dem Rat die abschließende Beschlussempfehlung zur Entscheidung vor,

- b) alle Beschlussempfehlungen, die dem Rat zur Beschlussfassung für die Durchführung von Beitragsveranlagungen vorgelegt werden (z.B. Fertigstellungs-, Kostenspaltungs- und Abschnittsbildungsbeschlüsse sowie Bildung von Erschließungseinheiten und die Abfassung von Sondersatzungen etc.,
- c) alle Maßnahmen im Bereich der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes sowie der Flurbereinigung, sofern sie nicht dem Rat, einem anderen Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen sind,
- d) Fragen des Umwelt- und Naturschutzes, die für die Gemeinde Windeck von grundsätzlicher Bedeutung sind, soweit sich aus dem Gesetz, der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung für die Behandlung dieser Fragen keine andere Zuständigkeit ergibt, z.B. z.B. Leitlinien zur allgemeinen Gestaltung und Verbesserung des Landschaftsbildes oder konzeptionelle Fragen der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft,
- e) Fragen des Klimaschutzes und einer nachhaltigen Mobilität, sofern nicht die Zuständigkeit des Betriebsausschusses betroffen ist, z.B. zu Rad-, Wander- und Reitwegekonzepten,
- f) Fragen zu Maßnahmen der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen sowie der Industrie- und Gewerbeansiedlung.

(2) Der Ausschuss für Zukunft und Entwicklung entscheidet über

- a) die Zulassung von Ausnahmen von Veränderungssperren (§§ 14 BauGB),
- b) die Zustimmung im Sinne des § 32 BauGB, sofern die Gemeinde Bedarfs- und Erschließungsträger ist und der Eigentümer auf Ersatz der Werterhöhung nicht verzichtet,
- c) die Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 125 Absatz 2 BauGB bei der Herstellung von Erschließungsanlagen gegeben sind,
- d) alle Maßnahmen nach Maßgabe des besonderen Städtebaurechts gem. §§ 136 ff BauGB,
- e) die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
- f) die in Planung zu nehmenden Maßnahmen auf dem Gebiet der Stadt- und Raumplanung, des Hoch- und Tiefbaues einschließlich der Anlegung und Gestaltungsplanung von Plätzen und Freiflächen und der Festlegung der Reihenfolge bei einem maßnahmenbezogenen Gesamtvolumen von voraussichtlich jeweils mehr als 50.000,- € netto (Planungsbeschluss),
- g) die abgeschlossene Entwurfsplanung bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen und abgeschlossene Gestaltungsplanung von Maßnahmen nach § 6 (2) lit. f) und ihre Durchführung (Baubeschluss),

- h) Durchführung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, Gestaltung von Freianlagen u.ä. die pro Maßnahme einen Betrag von mehr als 50.000,- € netto erfordern und denen kein Planungsbeschluss nach § 6 (2) lit. f) vorangegangen ist,
- i) Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen, insbesondere von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten für den Hoch- und Tiefbau, deren Anschaffungskosten mehr als 50.000,- € netto im Einzelfall betragen,
- j) die Genehmigung von erlaubnispflichtigen Maßnahmen gemäß §§ 9 und 12 Denkmalschutzgesetz (DSchG) und die evtl. Hinzuziehung sachverständiger Bürger gemäß § 23 Abs. 2 DSchG.
- k) die Stellungnahme zu Planungen von Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie zur Aufstellung von Landschaftsplänen, die Stellungnahme zu Planungen von Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie zur Aufstellung von Landschaftsplänen,
- l) Fachplanungen außerhalb von Ortschaften unter dem Aspekt des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes,
- m) alle Maßnahmen in Fragen der Lärmbekämpfung, Luftreinhaltung, Gewässerreinhaltung, Abfallbeseitigung und Altlasten,

soweit sich aus dem Gesetz, der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung für die Behandlung dieser Fragen keine andere Zuständigkeit ergibt.

- (3) Der Ausschuss für Zukunft und Entwicklung ist über durchgeführte Vergaben und den Fortgang von Planungen und Bauvorhaben regelmäßig zu unterrichten und unverzüglich zu informieren, soweit der beschlossene Kostenrahmen bei Maßnahmen gem. § 6 (2) lit. f, g, h, i um mehr als 25 % des geschätzten Ursprungswertes überschritten wird.

§ 7

Ausschuss für Gesellschaft und Generationen

- (1) Der Ausschuss berät über
 - a) Angelegenheiten, welche die Einrichtung und Unterhaltung von Kindertagesstätten betreffen,
 - b) Kommunale Belange der Jugendpflege.
 - c) im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit über alle äußeren und inneren Angelegenheiten der gemeindlichen Schulen.
 - d) Maßnahmen der Förderung des Sportes und der Errichtung und Unterhaltung gemeindlicher Sportanlagen sowie über die Verwendung der Sportpauschale.

- e) Angelegenheiten, welche die Gesundheitsfürsorge betreffen
 - f) Angelegenheiten, welche die sozialräumliche Entwicklung betreffen
 - g) Angelegenheiten, welche die Migration, Integration und Inklusion betreffen
 - h) kommunalen Belange, die die Lebensverhältnisse älterer Einwohnerinnen und Einwohner betreffen.
 - i) sonstige soziale Angelegenheiten
 - j) alle Maßnahmen zur Förderung des Tourismus
 - k) die Förderung des kulturellen Lebens, der Erwachsenenbildung, des Büchereiwesens,
 - l) Veranstaltungen der Gemeinde auf dem Gebiet der Kulturpflege.
- (2) Der Ausschuss entscheidet über
- a) die vorzunehmende Ehrung verdienter Sportlerinnen und Sportler und Vereinsfunktionärinnen und –funktionäre,
 - b) die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen der Gemeinde,
 - c) die Vorschläge zur Durchführung von Veranstaltungen des Volkshochschulzweckverbandes, die der Rhein-Sieg-Volkshochschule unterbreitet werden,

soweit sich aus dem Gesetz, der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung für die Behandlung dieser Fragen keine andere Zuständigkeit ergibt.

§ 8

Ältestenrat

Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus dem Bürgermeister und den Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen. Er tritt bei Erfordernis zusammen.

§ 9

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister nimmt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung wahr. Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein solches Geschäft vorliegt. In Zweifelsfällen holt er die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses ein.

(2) Der Bürgermeister entscheidet über

- a) die Genehmigung von Nebentätigkeiten der Beamten, Angestellten und Arbeiter nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften,
- b) die Bestellung von Einwohnern und Bürgern zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und darüber, ob ein wichtiger Grund im Sinne des § 29 GO vorliegt,
- c) die Erteilung der allgemeinen Benutzungsgenehmigung für privateigene Kraftfahrzeuge,
- d) die verzinste Stundung von Geldforderungen, unabhängig von der Stundungsdauer, bis zur Höhe von 50.000,- €, bei unverzinsster Stundung ebenfalls bis zu 50.000,- € allerdings nur auf eine Dauer, bei der der Zinsverlust unter Zugrundelegung des Zinssatzes für Stundungen 5.000,- € nicht überschreitet,
- e) die Niederschlagung von Geldforderungen,
- f) den Erlass von Geldforderungen bis zu 5.000,- €, im Bereich der Sozialhilfe (Pflichtaufgabe nach Weisung) unbegrenzt,
- g) alle Auftragsvergaben der Gemeinde, soweit diese Zuständigkeitsordnung keine anderen Aussagen trifft,
- h) Nachträge zu Vergaben, soweit durch den einzelnen Nachtrag bzw. die Summe aller Nachträge 25 % des Ursprungwertes nicht überschritten werden,
- i) Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Gemeinde in Selbstverwaltungsangelegenheiten,
- j) die Vermietung von gemeindeeigenen und sonstigen Wohnungen bis zu 50.000,- €, sofern die Gemeinde zuständig ist,
- k) die Erhebung einer Klage vor Gericht, sofern der Streitwert den Betrag von über 50.000,- € nicht übersteigt,
- l) den Abschluss aller Vergleiche, sofern der Haupt- und Finanzausschuss nicht zuständig ist,
- m) die Gewährung von Zuschüssen oder ähnlichen Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einem Betrag von 1.500,- €,
- n) die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen,
- o) die Antragstellung im Sinne des § 15 BauGB,
- p) das Erteilen des Einvernehmens nach baurechtlichen Vorschriften, soweit die Zuständigkeit des Rates oder seiner Ausschüsse nicht gegeben ist,

- q) die Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch, Städtebauförderungsgesetz und Denkmalschutzgesetz,
 - r) die Eintragung in die Denkmalliste/Löschung von Eintragungen (§ 3 DSchG) und die vorläufige Unterschutzstellung (§ 4 DSchG),
 - s) Maßnahmen beamten-, arbeits- und tarifrechtlicher Art, sofern diese nicht Tatbestände des § 9 der Hauptsatzung betreffen,
 - t) die Entscheidung über den An- und Verkauf von Grundstücken, bis zu 50.000,- €, wobei der Haupt- und Finanzausschuss vierteljährlich über An- und Verkäufe zu unterrichten ist, die einen Wert von 5.000,- € überschreiten,
 - u) die Anmietung oder Anpachtung von fremdem Grundbesitz bis zu einer Jahresmiete in Höhe von 50.000,- €, wobei der Haupt- und Finanzausschuss vierteljährlich über Anmietungen oder Anpachtungen zu unterrichten ist, die einen Wert von 5.000,- € überschreiten.
- (3) Zusammen mit dem Kämmerer entscheidet der Bürgermeister über Darlehensaufnahmen bzw. Umschuldungen im Rahmen des genehmigten Kreditbedarfs. Der Haupt- und Finanzausschuss ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Der Kämmerer wird ermächtigt über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall bis zu 10.000,- € zu genehmigen. Bei Zahlung nach gesetzlichen oder ähnlichen Vorschriften kann der Kämmerer, ohne Rücksicht auf die Höhe der Ausgaben, entscheiden.
- (5) Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW werden im Einzelfall bis zu einem Betrag von 1.000,- € als geringfügig angesehen.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die bisherige Zuständigkeitsordnung in der zuletzt geltenden Fassung tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.